Bayerischer Gemeinschaftsstand

Wie, Wann, Wo

Messename	**POLLUTEC** where the sustainable world is invented
Homepage der Messe	https://www.pollutec.com/en-gb/about.html
Veranstaltungsort	EUREXPO, Lyon / Frankreich
Veranstaltungsdatum	12. - 15.10.2027
Anmeldeschluss	**09.04.2027**
Eckdaten 2025	■ Anzahl Aussteller: 2.000 ■ Anzahl Besucher: 51.000 ■ 80.000 m² Ausstellungsfläche



©stock.adobe.com/de/images/saone-river-in-lyon-city-at-evening/149371466

Branchen/Schwerpunkte

- Wasserwirtschaft, Wasser- & Abwassertechnik
- Energie, Energieeffizienz, Alternative und Erneuerbare Energien
- Analysetechnik, Messtechnik, Prüftechnik
- Klimaschutz
- Luftreinhaltung
- Abfallwirtschaft, Recycling
- Umweltschutz, Biodiversität und natürliche Lebensräume
- Umwelttechnik
- Nachhaltiger Städtebau
- Kontaminierte Standorte und Böden
- Risikomanagement und -prävention

Darum sollten Sie mit uns teilnehmen:

- Sie erhalten einen **schlüsselfertigen Messestand** und wir übernehmen für Sie die **komplette Messeorganisation**
- Kostenlose **Nutzung der Lounge inkl. messeüblicher Bewirtung**
- **Betreuung durch unser Projektteam** vor und während der Messe

Beteiligungsmöglichkeiten

- Paket A: Standfläche (9 m² Mindestgröße): 690,- €/m² + Katalogeintrag i.H.v. 1.200,- € pro Aussteller
- Paket B: Standeinheit von 2 m²: 1.940,- €/Standeinheit + Katalogeintrag i.H.v. 1.200,- € pro Aussteller







Ansprechpartner

Bayern International GmbH

Verena Lohner
T +49 89 660566-304
vlohner@bayern-international.de
www.bayern-international.de

IHK für München und Oberbayern

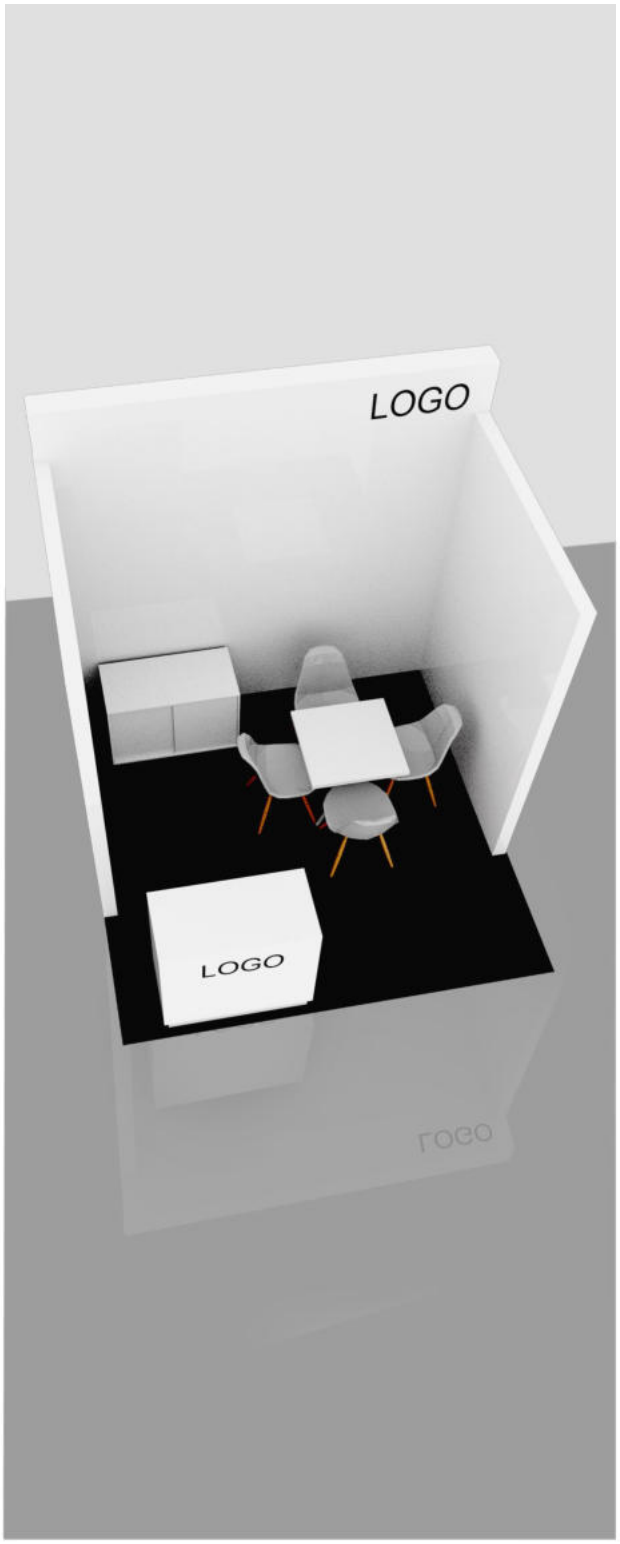
Johannes Weidl
T +49 89 5116-1456
johannes.weidl@muenchen.ihk.de
www.muenchen.ihk.de

asfc – atelier scherer fair consulting gmbh

Nicole Glogner
+49 911 970058-32
nicole.glogner@asfc.de
www.asfc.de

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Leistungen Flexpaket / Paket A



Allgemeine Leistungen

- Planung, Organisation und Durchführung der Bayernbeteiligung
- Rundum-Betreuung durch das Projektteam vor und während der Messe
- Schlüsselfertiger Messestand in einheitlichem Standdesign
- Bereitstellung von allgemeinem Dolmetscherservice
- Kostenlose Nutzung der Lounge inklusive Bewirtung

Spezifische Leistungen – Flexpaket (ab 9m²)

1. Standfläche ab 9m²
2. Wandbauhöhe 2,8m, weiß
3. Grafiken (inkl. Druck und Montage):
 a. Firmenlogo
 b. Standnummer
4. Infocounter, weiß, abschließbar
5. Besprechungstisch mit vier Stühlen
6. Sideboard, weiß, abschließbar
7. Allgemeine Ausleuchtung des Standes und Steckdose (2 KW)
8. Teppichboden dunkelgrau

Leistungen Basispaket / Paket B



Allgemeine Leistungen

- Planung, Organisation und Durchführung der Bayernbeteiligung
- Rundum-Betreuung durch das Projektteam vor und während der Messe
- Schlüsselfertiger Messestand in einheitlichem Standdesign
- Bereitstellung von allgemeinem Dolmetscherservice
- Kostenlose Nutzung der Lounge inklusive Bewirtung

Spezifische Leistungen – Basispaket (2m²)

1. Standfläche ca. 2m²
2. Rückwand weiß (2,0m x 2,8m)
3. Grafiken (inkl. Druck und Montage)
 a. Firmenlogo
 b. Poster DIN A0 hochkant
 c. Standnummer
4. Unterschrank, weiß, abschließbar
5. Zwei Wandregale, weiß
6. Zwei Barhocker
7. Indirekte Beleuchtung und Steckdose (2KW)
8. Teppichboden dunkelgrau

Bayern International

Anmeldeformular

POLLUTEC 2027
Lyon / Frankreich
12. - 15. Oktober 2027

Veranstalter: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayerischer Firmengemeinschaftsstand

Bitte einsenden an:
asfc gmbh
Hermann-Glockner-Str. 5
90763 Fürthh

Fax: 0911 - 97005866

vertreten durch: Bayern International GmbH
in Zusammenarbeit mit: IHK München für Oberbayern
Durchführung:
asfc gmbh
Nicole Glogner
Tel.: 0911 - 9700580
E-Mail: nicole.glogner@asfc.de

Anmeldeschluss:
09. April 2027

Aussteller	
Firma	
USt-IdNr.:	Telefon:
Straße	Telefax:
PLZ, Ort	Telefon Durchwahl:
Geschäftsführer:	Email:
Ansprechpartner:	Internet:
Rechnungen per E-Mail an:	
* abweichende Rechnungsanschrift	

Benötigte Fläche

Wir bestellen verbindlich (bitte m² eintragen) ☐ **m² Paket A** →

Beteiligungsbeitrag pro m² **690,00 EURO**

Anmeldegebühr / Katalogeintrag **1.200,00 EURO**

In den EU-Staaten alle Beträge zzgl. der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer

Wir bestellen verbindlich (bitte ggf. ankreuzen) ☐ **Paket B (Infodesk)** →

Beteiligungsbeitrag pro Infodesk **1.940,00 EURO**

Anmeldegebühr / Katalogeintrag **1.200,00 EURO**

In den EU-Staaten alle Beträge zzgl. der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer

Ausstellungsstücke (Art, Maße und Gewichte):
- ☐ Bild- und Postermaterial
- ☐ Kleinexponate und Muster
- ☐ Maschinen ☐ in Betrieb ☐ nicht in Betrieb

Wir haben die Allgemeinen Teilnahmebedingungen und Leistungen bei Paket A und Paket B gelesen und erkennen diese an. Wir verpflichten uns, nur Produkte auszustellen, die in Bayern bzw. in bayerischer Lizenz hergestellt wurden.

Mit dieser Anmeldung ist nach Erhalt einer Anzahlungsrechnung eine Anzahlung von 20 % des Beteiligungsbeitrags- und der anfallenden Gebühren ggf. zzgl. der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer fällig.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Geändert: Mai 2025

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN (Stand: Januar 2026)

für Bayerische Messebeteiligungen (Firmengemeinschaftsstände und KonferenzPlus) im Rahmen des Bayerischen Messebeteiligungsprogramms an Messen und Ausstellungen im Ausland.

1. Veranstalter

Veranstalter von Bayerischen Messebeteiligungen im Rahmen des Bayerischen Messebeteiligungsprogramms an Messen und Ausstellungen im Ausland ist der Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, München, dieses vertreten durch die Bayern International GmbH.

2. Durchführung, Vertragspartner der Teilnehmer, ausschließliche Geltung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen

2.1 Mit der technisch-organisatorischen Durchführung der Bayerischen Messebeteiligungen beauftragt der Veranstalter spezialisierte Unternehmen (Durchführungsgesellschaften), die im Rahmen dieser "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" gegenüber den Teilnehmern im eigenen Namen handeln. Die Verträge über die Teilnahme an Bayerischen Messebeteiligungen kommen deshalb ausschließlich zwischen den Teilnehmern und der sich aus den Anmeldeunterlagen ergebenden Durchführungsgesellschaft zustande.

2.2 Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen regeln die Teilnahme an Bayerischen Messebeteiligungen im Rahmen des Bayerischen Messebeteiligungsprogramms des Freistaates Bayern an Messen und Ausstellungen im Ausland. Soweit in den Anmeldeunterlagen der Durchführungsgesellschaft bzgl. der einzelnen Veranstaltungen Regelungen enthalten sind, die von diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen abweichen, haben diese Regelungen Vorrang vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen, deren Geltung aber im Übrigen unberührt bleibt. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Teilnehmer finden auch dann keine Anwendung, wenn die Durchführungsgesellschaft diesen im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

3. Anmeldung, Teilnahme

Zur Teilnahme an den Veranstaltungen können sich ausschließlich Unternehmer und Unternehmen (im Folgenden gemeinsam „Unternehmen“) aus Bayern deren ausländische und inländische Niederlassungen und Vertretungen, und bayerische Niederlassungen oder Vertretungen außerbayerischer Unternehmen anmelden, sowie außerbayerische Unternehmen, die einen Produktionsstandort in Bayern haben und dies glaubhaft darlegen. Maßgeblich für die bayerischen Unternehmen bzw. bayerische Niederlassungen oder Vertretungen außerbayerischer Unternehmen ist der Eintrag in einem bayerischen Handelsregister, Handwerksregister, oder vergleichbarem Register, soweit der Unternehmer oder das Unternehmen in einem solchen Register eingetragen ist. Die Anmeldung muss auch im Falle einer Teilnahme der Niederlassung oder Vertretung durch und im Namen des Unternehmens selbst erfolgen. Die Nachweispflicht hierüber trifft die Teilnehmer. Liegt keine Eintragung vor, ist entscheidend, ob das Unternehmen seinen Hauptsitz und seine schwerpunktmäßige Geschäftstätigkeit in Bayern hat. Im Zweifel liegt die Entscheidung hierüber im Ermessen des Freistaates Bayern. Zur Teilnahme sind auch staatliche Stellen (z.B. Universitäten, Cluster) des Freistaates Bayern berechtigt.

Unternehmen, die Waren anbieten, sind nur zur Teilnahme berechtigt, wenn sie auch Waren anbieten, welche nach Ziff. 10 im Rahmen der Veranstaltung angeboten oder beworben werden dürfen.

4. Anmeldeverfahren, Zulassung

4.1 Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Bayerischen Messebeteiligung erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars und der den Anmeldeunterlagen beigefügten „De-minimis“-Erklärung bei der Durchführungsgesellschaft unter Anerkennung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Der Anmeldeschluss für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus dem Anmeldeformular der jeweiligen Messebeteiligung. Bedingungen und Vorbehalte von Seiten der Teilnehmer bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt. Die Angaben im Anmeldeformular sind subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB i.V.m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I Seite 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-J).

4.2 Die Teilnahme der Unternehmen bedarf der ausdrücklichen Zulassung bzw. Nichtzulassung durch die Durchführungsgesellschaft. Die Anmeldung ist bis zur Zulassung oder der Benachrichtigung über die Nichtzulassung durch die Durchführungsgesellschaft verbindlich, höchstens jedoch 2 Monate nach dem sich aus dem Anmeldeformular ergebenden Anmeldeschluss.

Die Durchführung von Bayerischen Messebeteiligungen steht bis zur Zulassung der Teilnehmer unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel sowie der Anmeldung einer ausreichenden Anzahl berechtigter Unternehmen. Die angemeldeten Unternehmen werden bei Nichtdurchführung unverzüglich informiert.

4.3 Der Eingang der Anmeldung wird von der Durchführungsgesellschaft schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes.

4.4 Für die Teilnahme an einer Bayerischen Messebeteiligung stehen die folgenden vier Beteiligungsformen grundsätzlich zur Verfügung, die von dem sich anmeldenden Unternehmen im Rahmen des Angebotes bei der Anmeldung auszuwählen sind:

Flexpaket / **Paket A**: Der gewünschte Flächenbedarf wird durch das Unternehmen angegeben. Die Mindestgröße des Standes beträgt 9m². Maximal förderfähig sind 30m², die darüber hinaus angemietete Fläche wird zu vollen Kosten berechnet. Das angemeldete Unternehmen erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass die Anmeldung im Falle nicht ausreichender Flächen auch für eine geringere als die angemeldete Fläche bei anteiliger Reduzierung des Teilnahmebeitrages verbindlich ist, soweit die verbleibende Fläche mindestens 50 % der angemeldeten Fläche und nicht weniger als 9 Quadratmeter beträgt.

Basispaket / Paket B: Infodesk von ca. 2m². Bei Paket B sind nur Kleinexponate sowie max. 20 kg Prospektmaterial möglich.

Komfortpaket / Paket C: Standpaket mit ca. 4m².

KonferenzPaket / Paket D: Infodesk von ca. 1m². Bei Paket D sind nur Kleinstexponate sowie max. 10 kg Prospektmaterial möglich.

Zur Leistungsbeschreibung der Standpakete siehe Teilnahmeunterlagen.

4.5 Angemeldete Unternehmen können nur zur Teilnahme an der bayerischen Messebeteiligung zugelassen werden, sofern sie die in diesen "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" genannten Voraussetzungen für eine Teilnahme erfüllen und sofern ihr Ausstellungsgut nach pflichtgemäßer Einschätzung der Durchführungsgesellschaft dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Bayerischen Messebeteiligung entspricht. Da außerdem die zur Verfügung stehende Fläche beschränkt ist, behält sich die Durchführungsgesellschaft vor, in Abhängigkeit von der Zahl der Anmeldungen und deren Flächenbedarf die Zahl der Teilnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu begrenzen und damit angemeldete Unternehmen von der Teilnahme auszuschließen und/oder die Standfläche je Teilnehmer zu reduzieren. Wobei auch die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen bei der Auswahl angemessen berücksichtigt wird. Unabhängig davon können Unternehmen von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn hierfür hinreichende Gründe vorliegen, insbesondere wenn dies der Veranstaltungszweck erfordert, wie z.B. die Branchenzusammensetzung der Teilnehmer, oder, wenn das Unternehmen mit der Bezahlung der Leistungen bei früheren Bayerischen Messebeteiligungen oder früheren Veranstaltungen zur Förderung der Außenwirtschaft bayerischer Unternehmen in Verzug geraten ist oder bei einer früheren Bayerischen Messebeteiligung sonstige schwere Vertragsverletzungen von Seiten des Teilnehmers vorlagen.

4.6 Mit der Übersendung der Zulassung durch die Durchführungsgesellschaft ist der Vertrag zwischen der Durchführungsgesellschaft und dem Teilnehmer geschlossen. Der Zulassung wird ein Plan beigefügt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Ist-Größe des Standes ist die Durchführungsgesellschaft nicht verantwortlich.

4.7 Nach Zulassung durch die Durchführungsgesellschaft bleibt der Teilnahmevertrag und insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Teilnahmebetrages auch dann bestehen, wenn Einfuhrwünschen des Teilnehmers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Teilnehmer oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

4.8 Sollte die Durchführungsgesellschaft ohne Verschulden gezwungen sein nach der Zulassung einzelne Stände oder Ein -, Um- und Ausgänge zu verlegen oder zu verändern, ist sie hierzu berechtigt, wenn

- dies bei nicht vollständiger Vermietung der von der Durchführungsgesellschaft angebotenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist und
- dem Teilnehmer eine nach Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird oder
- sonstige unausweichliche, nicht von der Durchführungsgesellschaft zu beeinflussende Gründe, insbesondere rechtliche oder gesetzliche Regelungen, dies notwendig machen.

Im Falle der Flächenreduzierung erfolgt eine entsprechende Anpassung des Teilnahmeentgelts.

4.9 Stände werden dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit der Durchführungsgesellschaft vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Teilnehmer oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Teilnehmer über die in Nummer 8.04 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

4.10 „De-minimis“-Beihilfen: Bayerische Unternehmen, die zu geförderten Teilnahmepreisen an Bayerischen Messebeteiligungen teilnehmen, erhalten durch die Landesförderung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums eine „De-minimis“- Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der *Europäischen Union (Verordnung (EU) 2023/2381 der*

Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf „De-minimis"-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 2023/2831 , vom 15. Dezember 2023).

Nähere Einzelheiten siehe „Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als De-minimis-Beihilfe" und „De-minimis-Bescheinigung".

4.11 Neueinführung des De-minimis-Registers zum 01.01.2026: Was ist das De-minimis-Register?

Das De-minimis-Register ist ein zentrales Verzeichnis, in dem staatliche Beihilfen erfasst werden, die unter die sogenannten De-minimis-Verordnungen der Europäischen Union fallen. Ab dem 1. Januar 2026 müssen nach den De-minimis-Verordnungen gewährte Beihilfen in ein zentrales Register (eAIR-Register) eingetragen werden.

4.12 Das Register soll nach einer Übergangszeit (1.1.2026 bis 31.12.2028) die bisherige Praxis ablösen, wonach Unternehmen Selbstauskünfte (De-minimis-Erklärungen) abgeben und Behörden De-minimis-Bescheinigungen ausstellen müssen. Deutschland nutzt hierfür ein von der EU-Kommission entwickeltes webbasiertes Register – das sogenannte eAIR-Register. Das Register ist öffentlich einsehbar unter https://aid-register.ec.europa.eu/home (unter Wahrung des Datenschutzes).Überschreitet der Gesamtbetrag der „De-minimis"-Beihilfen, die ein Unternehmen in den letzten drei Jahre erhalten hat, auf Grund der aktuellen Förderung nach dieser Richtlinie EUR 300.000, kann der Rechtsvorteil dieser Verordnung auch nicht für einen Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet.

4.13 Wird vom Unternehmen keine „De-minimis" Erklärung vorgelegt bzw. wurde der Höchstbetrag ausgeschöpft, ist eine Teilnahme nur zu Vollkosten möglich.

4.14 Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben in der „De-minimis" Erklärung, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen. Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen die Angaben zu bisherigen „De-minimis" Förderungen.

4.15 Eine Teilnahme des Messeveranstalters der Auslandsmesse selbst, oder mit diesem verbundene Unternehmen, sowie Unternehmen die Messedienstleistungen im Zusammenhang mit der Auslandsmesse erbringen ist nur zu Vollkosten möglich. Gleiches gilt für staatliche Stellen (z.B. Universitäten, Cluster) und Unternehmen, bei denen die öffentliche Hand einen beherrschenden Einfluss ausübt.

5. Hauptaussteller / Unteraussteller

5.1 Hauptaussteller ist der Teilnehmer, der die Standfläche im eigenen Namen anmietet. Unteraussteller sind Teilnehmer, die auf der vom Hauptaussteller gemieteten Fläche
- neben diesem mit eigenem Personal und Ausstellungsgut vertreten sind, oder
- die mit eigenem Ausstellungsgut oder nach Prospekten oder sonstigen Drucksachen durch den Hauptaussteller vertreten werden, ohne selbst Aussteller zu sein.

5.2 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner, den Hauptaussteller, überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Durchführungsgesellschaft berechtigt, die von ihm vorher namentlich zu benennenden Unteraussteller in seinen Stand aufzunehmen. Der Unteraussteller obliegt vorbehaltlich der abweichenden Regelung in 5.03. Satz 2 denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller, insbesondere auch Ziff 10. Die Durchführungsgesellschaft erteilt die Zustimmung erst dann, wenn die in Betracht kommenden Unteraussteller schriftlich die "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" gegenüber der Durchführungsgesellschaft anerkannt haben.
Die Zulassung eines Unterausstellers liegt im freien Ermessen der Durchführungsgesellschaft.

5.3 Bei **Paket A** ist immer eine Fläche von mindestens 3m² durch den Hauptaussteller zu belegen. Außerdem können maximal zwei Unteraussteller teilnehmen, die ebenfalls jeweils mindestens 3m² belegen müssen. Pro Hauptaussteller darf ein nichtbayerisches Unternehmen als Unteraussteller teilnehmen. Die von einem nichtbayerischen Unternehmen belegte Fläche wird dem Hauptaussteller zu Vollkosten (d.h. unter Herausrechnung der Förderung) verrechnet. Nichtbayerischen Unternehmen werden Kosten, die zusätzlich zu den Kosten des Hauptausstellers anfallen, unmittelbar durch die Durchführungsgesellschaft in Rechnung gestellt.

5.4 Bei **Paket B, C und D** werden keine Unteraussteller zugelassen.

5.5 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Nach der Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Beteiligungsbeitrages basierend auf der gewünschten Fläche – und der anfallenden Gebühren zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer und der ggf. gesetzlich anfallenden ausländischen Steuern auf die Leistungen der Durchführungsgesellschaft gegenüber dem Aussteller zu leisten. Dieser Betrag wird mit Erhalt einer entsprechenden Anzahlungsrechnung von der Durchführungsgesellschaft sofort fällig. Der in der Anzahlungsrechnung ausgewiesene Betrag ist unter Angabe der Veranstaltung auf das auf der Anzahlungsrechnung genannte Konto zu überweisen. Der Restbetrag zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer und der ggf. gesetzlich anfallenden ausländischen Steuern auf die Leistungen der Durchführungsgesellschaft gegenüber dem Aussteller ist bei Zulassung nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Höhe des Beteiligungspreises und der Gebühren sind im Anmeldeformular festgelegt.

6.2 Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die Durchführungsgesellschaft berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Es gelten die Rechtsfolgen nach 8.04 und 8.06 entsprechend.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch die Teilnehmer ist nur mit Forderungen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Die Abtretung von Forderungen gegen die Durchführungs- gesellschaft ist ausgeschlossen.

8. Rücktritt/Nichtteilnahme

8.1 Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- über das Vermögen des Teilnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrensbeantragt wird; hiervon hat der Teilnehmer die Durchführungsgesellschaft unverzüglich zu unterrichten, oder
- die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde, oder
- die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen sind oder
- die vorgesehene Mindesteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Die gesetzlichen Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche der Durchführungs-gesellschaft bleiben unberührt.

8.2 Bis zum Anmeldeschlusstermin ist der Widerruf durch das angemeldete Unternehmen möglich. Entscheidend ist der Eingang der Widerrufserklärung bei der Durchführungsgesellschaft vor Ablauf des Anmeldeschlusstages.

8.3 Nach Anmeldeschlusstermin, jedoch vor der Zulassung ist das angemeldete Unternehmen zum Widerruf von seiner Anmeldung berechtigt, es verfällt aber die geleistete Anzahlung, jedoch höchstens € 250,-.

8.4 Nach der Zulassung ist – außer in den Nr. 14.02 genannten Fällen - ein Rücktritt nur in den gesetzlich geregelten Fällen möglich. Verzichtet der Teilnehmer gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er
– wenn er nicht nachweist, dass der Durchführungsgesellschaft kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist ,
- den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von der Durchführungsgesellschaft nicht anderweitig vermietet werden kann,
- 40 % des Beteiligungsbeitrages, höchstens jedoch € 500,- zu zahlen, sofern die Fläche von der Durchführungsgesellschaft anderweitig vermietet werden kann. Der Austausch von nicht vermieteten Flächen durch die Durchführungsgesellschaft zur Wahrung des Gesamtbildes entbindet den Teilnehmer nicht von seiner Zahlungs-verpflichtung.

8.5 Der Teilnehmer muss durch einen Unternehmensvertreter persönlich am Messestand vertreten sein. Ist das Unternehmen nicht durch einen Vertreter auf der Messe präsent und liegt der Durchführungsgesellschaft keine schriftliche Absage vor Beginn der Messe vor, so sind von dem Unternehmen für den Stand Vollkosten zu tragen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

8.6 Der Rücktritt des Ausstellers bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der Durchführungsgesellschaft wirksam.

9. Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung, baulicher Zustand, Sicherheit

9.1 Ausstattung und Einzelgestaltung der Stände, soweit sie die in den Leistungen Beteiligungspaket A; B, C und D aus den Anmeldunterlagen genannten Leistungen des Veranstalters der Beteiligung überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Teilnehmers. Bei der Standgestaltung durch den Teilnehmer darf die Standgröße bzw. Rahmengestaltung nicht überschritten oder verdeckt werden. Bei Paket B und D dürfen nur die Ablageflächen für Exponate genutzt werden. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien der Durchführungsgesellschaft maßgebend. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit der Durchführungsgesellschaft abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien der Durchführungsgesellschaft nicht entspricht, kann von der Durchführungsgesellschaft auf Kosten des Teilnehmers entfernt oder geändert werden.

9.2 Der Messestand sowie sämtliche Materialien und Einrichtungen stehen den Teilnehmern für die Dauer der Veranstaltung mietweise zur Verfügung und dürfen nicht beschädigt werden. Durch den Teilnehmer zu vertretende Beschädigungen der Bauteile werden zu Kosten des Teilnehmers repariert oder neu beschafft.

9.3 Weder die Veranstalter noch die Durchführungsgesellschaft sind für den baulichen Zustand der angemieteten Hallenflächen und des Standbaumaterials verantwortlich.

9.4 Weder die Veranstalter noch die Durchführungsgesellschaft sind für die Sicherheit der Ausstellungsgüter verantwortlich.

10. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

10.1 Auf den Messebeteiligungen dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in Bayern hergestellt wurden. Soweit Produkte in anderen deutschen Bundesländern oder im Ausland hergestellt wurden, dürfen diese nur ausgestellt werden, wenn die Herstellung durch eine Niederlassung oder Vertretung eines bayerischen Unternehmens oder in Lizenz eines bayerischen Unternehmens erfolgt ist. Produkte, deren Ausstellung

danach nicht zulässig ist, die aber als Ergänzung zu von dem selben Unternehmen zeitgleich ausgestellten Produkten aus bayerischer Herstellung notwendig sind, können nach Zustimmung der Durchführungsgesellschaft im Einzelfall zugelassen werden, wenn dieses Ergänzungsprodukt nach Ermessen der Durchführungsgesellschaft in einem für ein Ergänzungsprodukt angemessenen Größen- und Wertverhältnis zu dem Hauptprodukte bayerischer Herkunft steht.

10.2 Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen.

10.3 Feuergefährliche, stark riechende Ausstellungsgüter oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Durchführungsgesellschaft ausgestellt werden.

10.4 Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden. Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet.

10.5 Werden nicht zugelassene Waren ausgestellt, kann die Durchführungsgesellschaft die unverzügliche Entfernung dieser Waren auf Kosten des Teilnehmers verlangen. Entspricht ein Aussteller dem schriftlich erklärten Verlangen nach Entfernung der Waren nicht unverzüglich, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EURO fällig.

10.6 Die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u.a. Marken-, Muster- und Patentrechte) liegt im Verantwortungsbereich des Teilnehmers. Die Veranstalter und die Durchführungsgesellschaft sind insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Teilnehmern eingetreten sind verantwortlich. Bei Fragen der Beweissicherung ist die Durchführungsgesellschaft im Rahmen der vor Ort gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.

11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein - und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Teilnehmers. Jegliche Verantwortung der Durchführungsgesellschaft oder des Veranstalters hierfür ist ausgeschlossen.

12. Versicherung und Haftpflicht der Teilnehmer, Beschränkung der Haftung gegenüber den Teilnehmern

12.1 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc., ist Angelegenheit des Teilnehmers. Der Teilnehmer verpflichtet sich, für eine ausreichende Versicherung zu sorgen.

12.2 Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

12.3 Die Durchführungsgesellschaft haftet gegenüber dem Teilnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

12.4 Die Durchführungsgesellschaft haftet ferner gegenüber dem Teilnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Vertrag über die Teilnahme, d.h. von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Für die Verletzung dieser wesentlichen Pflichten aus dem Vertrag ist die Haftung auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt, sofern der Durchführungsgesellschaft keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung zur Last fällt.

12.5 Für die schuldhafte Verursachung von Personenschäden (Leben, Körper oder Gesundheit) haftet die Durchführungsgesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.6 In den in Ziff. 12.03 bis 12.05 nicht genannten Fällen ist die Haftung der Durchführungsgesellschaft wegen der Verletzung von vertraglichen Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

12.7 12.03 bis 12.07 findet auch Anwendung wenn die Durchführungsgesellschaft Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt haben.

12.8 Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Haftung des Veranstalters besteht, gelten die Haftungsbeschränkungen der 12.03 – 12.07 auch für die Haftung des Veranstalters.

13. Rundschreiben

Die Teilnehmer werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Bayerischen Messebeteiligung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Teilnehmer zu vertreten.

14. Vorbehalt

14.1 Öffentlich-rechtliche Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland und des Gastgeberlandes über die auszustellenden Waren und die Messestände, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Der Veranstalter und die Durchführungsgesellschaft haften deshalb nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

14.2 Die Durchführungsgesellschaft ist berechtigt, die Bayerische Messebeteiligung zeitlich zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse, die weder die Durchführungsgesellschaft noch der Veranstalter zu vertreten hat, d.h. insbesondere höhere Gewalt, eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle dieser Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung, Absage oder Schließung keinen Anspruch auf Schadenersatz. In dem Umfang, in dem das Interesse des Ausstellers infolge einer solchen Maßnahme an der Veranstaltung aus objektiv angemessenen Gründen entfallen ist und er deswegen auf die Belegung der ihm zu geteilten Standfläche verzichtet, kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich gegenüber der Durchführungsgesellschaft zu erklären. Für die Verpflichtungen des Ausstellers gilt in diesem Falle die Rechtsfolge nach Nr. 8.03. Im Falle einer Verschiebung oder ersatzlosen Absage der amtlichen Beteiligung an der Veranstaltung haften weder der Veranstalter der Beteiligung noch die Durchführungsgesellschaft für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben.

15. Datenschutzhinweis

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter der bayerischen Messebeteiligungen (das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dieses vertreten durch die Bayern International GmbH) und die Durchführungsgesellschaft personenbezogene Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Erfüllung des Vertragszweckes bzw. zur Durchführung der Veranstaltung und zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten speichern, verarbeiten und weiterleiten. Personenbezogene Daten werden zur Erfüllung des Vertragszweckes auch an beauftragte Dritte auch außerhalb der EU-Staaten weitergeleitet.

Gemäß dem Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden.

Datennutzung zu werblichen Zwecken: Der Veranstalter der bayerischen Messebeteiligungen und die Durchführungsgesellschaft sind daran interessiert, die Kundenbeziehung mit ihren Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über ähnliche Veranstaltungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit der Anmeldung eingereichten Daten verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Angebote per Brief und E-Mail zu versenden oder telefonisch zu informieren. Der Verwendung von Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter und der Durchführungsgesellschaft widersprochen werden.

Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung Foto- und/oder Film-/Videoaufnahmen gemacht werden, auf denen der Teilnehmer abgebildet sein kann. Die auf der Anmeldung genannten Veranstalter, Institutionen und die Durchführungsgesellschaft können diese Aufnahmen für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Der Verwendung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter, den Institutionen und der Durchführungsgesellschaft widersprochen werden.

16. Schlussbestimmungen, Verjährung

16.1 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird auf die Leistungen Beteiligungspaket A, B, C und D verwiesen, die die Leistungsbeschreibung enthalten und Bestandteil der Anmeldeunterlagen sind.

16.2 Hat der Teilnehmer der Durchführungsgesellschaft Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der "Leistungen Beteiligungspaket A, B, C und D" erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

16.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.4 Gerichtsstand ist der Sitz der Durchführungsgesellschaft. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist der Sitz der Durchführungsgesellschaft.

16.5 Ansprüche gegen den Veranstalter oder die Durchführungsgesellschaft verjähren 18 Monate nachdem der Anspruch entstanden ist und der Teilnehmer von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

16.6 Unabhängig von den in 15.07 genannten Voraussetzungen verjähren Ansprüche jedenfalls 5 Jahre nach dem letzten Tag der Veranstaltung.

16.7 Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen für die Bayern International nach Ziff. 12 haftet bleibt von der Regelung in Ziff. 15.07 und 15.08 ausgenommen und richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.